

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie
Band: 19 (1912)
Heft: 7
Rubrik: Kleine Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Es bestehen bereits in verschiedenen Ländern solche Normal-Agentur-Verträge, so hat in Paris die «Chambre Syndicale des Agents-Representants pour l'Exportation» ein solches Vertrags-Formular, das an der letzten internationalen Konferenz zur Verlesung gelangte. Ferner ist vom Zentralverband deutscher Handels-Agenten-Vereine (Sitz Berlin) ein solcher Normal-Agentur-Vertrag geschaffen worden, der für Deutschland gültig ist. Die Geschäftsstelle dieses Verbandes macht in der letzten Nummer des «Warenagent», des Organes dieses Verbandes, die Mitglieder neuerdings darauf aufmerksam, beim Abschluß von Agentur-Verträgen den vom Verband deutscher Handels-agenten-Vereine herausgegebenen Normal-Agenturvertrag zu verwenden, oder ihn zum mindesten als Grundlage für den Vertrag zu benutzen. Die Zweckmäßigkeit dieses Vertrages wird des weitern wie folgt begründet:

«Das Agentenrecht ist im Handelsgesetzbuch nur in den Hauptgrundzügen geregelt; zum großen Teil besteht es aus Handelsgebräuchen, (Handelsgewohnheitsrecht). Diese aber sind wiederum zu einem geringen Teil festgelegt, mannigfach vielmehr sehr umstritten. Deshalb ist es für jede Agenturfirma, ebenso auch für jeden Fabrikanten, der ein Agenturverhältnis vereinbart, unumgänglich notwendig, einen genauen Agenturvertrag abzuschließen.

Bei der Kompliziertheit des Agentenrechts ist dies aber nur möglich durch Zuhilfenahme eines Vertragsschemas, wie es der «Normal-Agenturvertrag» darstellt. In diesem sind nicht nur die ergangenen Gerichtsentscheidungen, sondern auch die vom Zentralverband gesammelten Handelsgebräuche berücksichtigt, vor allem aber auch die in jahrelanger Verbandsarbeit gesammelten Erfahrungen in geschäftlicher Beziehung.»

Es scheint nun auch von Seite der Handelskammer zu Berlin ein Normal-Agenturvertrag entworfen worden zu sein, der in verschiedenen Fachschriften wie folgt zur Benützung für den Abschluß von Verträgen empfohlen wird:

«Nach Anhörung ihrer Fachausschüsse, und insbesondere einem Wunsche des Ausschusses für das Agentur-gewerbe folgend, hat die Handelskammer ein Formular für die Abschlüsse von Agenturverträgen aufgestellt, nachdem sie schon früher in ähnlicher Weise einen Vertrag mit Handlungsgehilfen und Handlungslehrlingen herausgegeben und damit einem Bedürfnisse Rechnung getragen hatte, das, wie die umfangreiche Versendung der Vertragsformulare lehrt, in weiten Kreisen fühlbar war. Für die Aufstellung eines Formulars von Agenturverträgen war ferner die Erfahrung maßgeblich, daß über die Auslegung solcher Verträge vielfach Prozesse angestrengt werden, die vornehmlich auf eine ungenaue Formulierung der Vereinbarung zwischen den Beteiligten zurückzuführen sind. Zahlreiche gerichtliche Anfragen an die Handelskammer um gutachtliche Aeusserung beweisen dies. Bei Abfassung des nunmehr vorliegenden Formulars ist in erster Reihe berücksichtigt worden, daß sich selbständige Kaufleute gegenüberstehen, deren häufig widerstreitenden Interessen nur durch ein Vertragsschema Rechnung getragen werden kann, das in sorgfältiger Weise die mittlere Linie einhält. Bei Anwendung der Formulare dürfte es gelingen, Unklarheiten zu vermeiden und Streitigkeiten vorzubeugen, wenn auch die einzelnen Bestimmungen nicht ohne weiteres in allen Geschäftszweigen zu verwenden sind, und je nach den Bedürfnissen der Branche und des einzelnen Betriebes häufig einer sachgemäßen Ergänzung bedürfen werden. Der Vertrag enthält Vorschriften über die Vollmacht des Agenten, über die Pflichten der beiden beteiligten Gruppen, über die Provision, die Spesenvergütung, die Vertragsdauer. Endlich sind besondere Vorschriften für die Erledigung von Streitigkeiten aufgenommen. Grundsätzlich soll auf Antrag eines der Vertragsschließenden ein Schieds-

gericht endgültig entscheiden. Der Obmann wird von den amtlichen Handelsvertretungen ernannt. Bei Streitigkeiten über die Provisionsabrechnung sollen im Zweifel die ordnungsmäßig geführten Handelsbücher der vertretenen Firma maßgebend sein. Auf Verlangen des Schiedsgerichts sind diese dem Schiedsgericht oder einem öffentlich angestellten beeidigten Bücherrevisor vorzulegen.»

Es wäre interessant zu erfahren, ob dieses Vertragsformular mit demjenigen des Zentral-Verbandes deutscher Handels-Agentenvereine übereinstimmt oder ob sich verschiedenerlei Auffassungen, wie z. B. bei Mietverträgen von Seiten der Hausbesitzer- oder solcher der Mietervereine gegenüberstehen. Auf jeden Fall wäre es schon vom guten, wenn ein solcher Normal-Agenturvertrag auf internationaler Grundlage geschaffen würde, damit ein einheitliches Formular als Basis für den Abschluß von Agentur-Verträgen dienen könnte.

Kleine Mitteilungen

Auszeichnung. Der deutsche Kaiser hat dem Fabrikanten Ferdinand Bach in Mülhausen, Mitinhaber der Spinnerei und Weberei Bach & Bloch, Mülhausen i. E., den Roten Adlerorden vierter Klasse verliehen.

Ermäßigung des Weltportos. Unter den Wünschen, die die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin für den nächsten, im April 1913 in Madrid stattfindenden Weltpostkongreß an zuständiger Stelle vorzutragen gedenken, steht die Ermäßigung des Weltpostportos obenan. Hierauf sind seit Jahren die Bestrebungen der Ältesten der Kaufmannschaft gerichtet. Schon vor dem im Mai 1906 in Rom zusammengetretenen Kongreß haben sie in wiederholten Denkschriften und Eingaben auf die Notwendigkeit der Einführung eines auf die Inlandsätze reduzierten Weltbriefportos hingewiesen. Später sind sie bei jeder Gelegenheit dafür eingetreten, durch den Abschluß von Sonderabkommen mit Nachbarländern der allgemeinen Herabsetzung des Weltpostportos vorzuarbeiten. Diese jahrelangen Bemühungen haben bisher nur den geringen Erfolg gehabt, daß für die zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Nordamerika auf dem direkten Seewege auszutauschenden frankierten Briefe das Inlandsporto berechnet wird. Hoffentlich erfüllt der Weltpostkongreß in Madrid die auf die Einführung eines 10 Pf.-Weltbriefportos gerichteten Wünsche des Handelsstandes,

Die chinesischen Wirren und die europäische Textilindustrie. Amerikanische Tageszeitungen haben vor längerer Zeit die europäischen Textil-Fabrikanten und Exporteure darauf aufmerksam gemacht, daß sich in der Kleidung der Chinesen ein vollständiger Wechsel vollziehen werde, und daß es angezeigt wäre, bei der Herstellung der bisher nach China gangbaren Stoffe die größte Vorsicht zu üben. Dieser übertriebenen Ansicht treten jetzt gute Kenner des Landes und seiner Bedürfnisse entgegen. Es sei zwar abwartende Haltung am Platze, vor übertriebener Vorsicht aber müsse entschieden gewarnt werden. Die Reformbewegung in China werde genau denselben Verlauf nehmen wie solche in den 80er Jahren in Japan. Auch dort hielt der Reformeifer bezüglich der europäischen Kleidung, an der sich sogar Frauen und Kinder beteiligten, kaum ein Jahr an. Den Frauen und Kindern wurden die europäischen Kleider zu unbequem und kostspielig und ebenso den Männern. Den Schaden hatten die Importeure, dann die Exporteure und zuletzt die europäischen Textilfabrikanten. Heute, etwa 30 Jahre nach jener Reformwut, tragen in Japan nur die Beamten, Studenten und einige wohlhabende Privatpersonen europäische Kleidung, von den Frauen aber nur solche in den höchsten Kreisen und auch nur bei festlichen Gelegenheiten in Anwesenheit Fremder. Daß in China die große Masse dazu übergehen werde, bezüglich der Kleidung seine Anschauungen in absehbarer Zeit zu wechseln, sei vollständig ausgeschlossen. Eine solche enorm große Bevölkerung ändert nicht in 6 Monaten ihre Sitten und Gewohnheiten, ganz abgesehen davon, daß kaum ein Zehntel des Landes an der

